



Herrn
Oberbürgermeister Martin Horn

hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de

Freiburg, 14.12.2021

**„Änderung der Höhe der Gebühren für Bewohnerparken“ Drucksache G-21/240
h i e r :
Interfraktioneller Ergänzungs- bzw. Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 11 der
Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2021**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Horn,

die unterzeichnenden Fraktionen beantragen:

„Die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die Regelungen in § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 folgenden Wortlaut erhalten:

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises 180 Euro. Misst das Fahrzeug, für das ein Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge mehr als 5,20 m, beträgt die Höhe der Gebühr 360 Euro.

(2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührenhöhen.

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

**§ 5
Gebührenermäßigung**

(1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs.1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaber_innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

(Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs.1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Schillinger
Julien Bender
SPD/Kulturliste

Sascha Fiek
Franco Orlando
FDP/BfF

Gerlinde Schrempp
Freie Wähler